

3.3.3 Konsens hinsichtlich der Neuordnung nach dem ASVG

Stellt sich beim Ermittlungsverfahren heraus, dass in dem geprüften Zeitraum eine unselbständige Tätigkeit vorliegt, kommt es zu einer Neuordnung nach dem ASVG. Der zuständige Krankenversicherungsträger ist nach Einholung einer Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern dazu verpflichtet über den Bestand der Pflichtversicherung nach dem ASVG einen Bescheid zu erlassen und die Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in diesem Bescheid zu berücksichtigen.

3.3.4 Feststellung der Pflichtversicherung nach dem ASVG im Einvernehmen mit dem Dienstgeber

Stellt sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens heraus, dass in dem geprüften Zeitraum eine unselbständige Tätigkeit vorliegt und kann diesbezüglich das Einvernehmen mit dem jeweiligen Dienstgeber erzielt werden, so ist eine bescheidmäßige Feststellung der Versicherungszuordnung nur auf Antrag vorgesehen. Diesbezüglich unterliegt der zuständige Krankenversicherungsträger keiner Bescheidpflicht. Allerdings ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw die Sozialversicherungsanstalt der Bauern an eine einvernehmliche Versicherungszuordnung nach dem ASVG auch dann gebunden, wenn kein Bescheid durch den Krankenversicherungsträger ergeht.

Hinweis

Das Bescheidantragsrecht der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern resultiert aus deren Parteistellung im Überprüfungsverfahren und aus der Pflicht des Krankenversicherungsträgers,

© dtv Verlag Graz

4.1 Adressatenkreis

Die Regelungen über die amtswegige Sachverhaltsfeststellung (Neuzuordnung) richten sich an erster Stelle an den Krankenversicherungsträger, der in § 23 Abs 1 ASVG die Gebietskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau mit dem Sitz in Wien als solche definiert.

Als zweiter Adressat sieht das Gesetz das Finanzamt vor. Welches Finanzamt jedoch konkret angesprochen wird, ergibt sich aus der Zusammenschau der Regelungen in § 41a ASVG und § 86 EStG 1988. Je nachdem, ob der zuständige Krankenversicherungsträger oder das jeweilige Finanzamt mit der Sachverhaltsfeststellung betraut ist, obliegt es entweder erstem oder zweitem, die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw die Sozialversicherungsanstalt der Bauern über den festgestellten Sachverhalt in Kenntnis zu setzen.

4.1.1 Zuständigkeitsverteilung

§ 412b Abs 1 ASVG sieht zunächst eine Prüfung nach § 41a ASVG vor. Demnach haben die Krankenversicherungsträger die Sozialversicherungsprüfung vorzunehmen und somit die Einhaltung aller für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Tatsachen zu prüfen. Die Sozialversicherungsprüfung umfasst entsprechend dem Gesetzestext

- die Prüfung der Einhaltung der Meldeverpflichtungen in allen Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten und der Beitragsabrechnung;
- die Prüfung der Grundlagen von Geldleistungen (Krankengeld, Wochengeld, Arbeitslosengeld usw) und
- die Beratung in Fragen von Melde-, Versicherungs- und Beitragsangelegenheiten.

Für den Fall, dass für einen Dienstgeber mehrere Krankenversicherungsträger zuständig sind, obliegt jenem Krankenversicherungsträger die Sozialversicherungsprüfung, in dessen Bereich die Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG 1988 angesiedelt ist.

Kap 5

Die Vorabprüfung gemäß § 412d ASVG

Ein mit Schaffung des Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetzes vollkommen neues Verfahren ist die Vorabprüfung gem § 412d ASVG.

Bereits zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit soll eine verbindliche Feststellung über die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung der ausgeübten Tätigkeit getroffen werden.

Die Vorabprüfung wird durch die Anmeldung einer Person zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG, nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG oder nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG in Verbindung mit Punkt 6 oder 7 der Anlage 2 zum BSVG eingeleitet. Wobei sich die Vorabprüfung im Zusammenhang mit § 2 Abs 1 Z 1 GSVG auf in einer Liste festgelegte freie Gewerbe bezieht.

Demnach versteht man unter der Vorabprüfung die Überprüfung der neuen Selbständigen, bestimmte Betreiber freier Gewerbe sowie die Überprüfung der bäuerlichen Nebentätigkeiten (zB Hagelschätzer, Bio-kontrollor, Fleischklassifizierer etc).

Hinweis

Dieses Zuordnungsverfahren ist in § 412d ASVG geregelt und legt fest, dass auf die Versicherungszuordnung aufgrund der Anmeldung zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 1 GSVG (im Umfang nach § 412a Z 2) oder nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG bzw nach § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG in Verbindung mit Punkt 6 oder 7 der Anlage 2 zum BSVG die §§ 412b und 412c so anzuwenden sind, dass

- 1. die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Bauern den Krankenversicherungsträger, der bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz zuständig wäre, ohne unnötigen Aufschub von der Anmeldung zu verständigen hat;*

© dbv-Verlag, Graz

Kap 6

Die Versicherungszuordnung auf Antrag gemäß § 412e ASVG

Hinweis

§412 e ASVG

Die versicherte Person oder ihr Auftraggeber/ihre Auftraggeberin kann bei Vorliegen einer Pflichtversicherung nach § 2 GSVG bzw § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG beantragen, dass der Krankenversicherungsträger die dieser Versicherungszuordnung zugrunde liegende Erwerbstätigkeit prüft und feststellt, ob eine Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz (Neuzuordnung) vorliegt. Die §§ 412b und 412c sind sinngemäß anzuwenden.

Grundsätzlich gelangt die Versicherungszuordnung im Rahmen von Vorabprüfungsverfahren nur für neu abgeschlossene Verträge zur Anwendung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung von bereits in der Vergangenheit abgeschlossenen Verträgen ist nicht vorgesehen.

§ 412e ASVG sieht jedoch die Möglichkeit der Überprüfung der Versicherungszuordnung auf Antrag vor. Personen, die bereits gem § 2 GSVG bzw im Zuge der Ausübung von Nebentätigkeiten im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG pflichtversichert sind, können ihr Versicherungsverhältnis bei Zweifeln über die korrekte Versicherungszuordnung auf Antrag beim zuständigen Krankenversicherungsträger überprüfen lassen. Ebenso steht das Recht auf Überprüfung der Versicherungszuordnung dem Auftraggeber des Versicherten zu.

Hinweis

Antragsberechtigt bzw antragslegitimiert ist sowohl die versicherte Person als auch ihr Auftraggeber, unter der Voraussetzung, dass bereits eine Pflichtversicherung nach § 2 GSVG bzw § 2 Abs 1 Z 1 letzter Satz BSVG vorliegt.

© dby-Verlag, Graz

Kap 9

Die Bescheidzustellung

9.1 Bescheide des Krankenversicherungsträgers

Eine Bescheidpflicht im Verwaltungsverfahren besteht dann, sobald die Rechte oder Pflichten des Versicherten oder seines Dienstnehmers betroffen und festzustellen sind. Form und Inhalt der Bescheide der Krankenversicherungsträger richten sich nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.

Bescheide des Krankenversicherungsträgers sind

- dem Versicherten,
- dem Dienstgeber des Versicherten,
- der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern,
- der Pensionsversicherungsanstalt,
- der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt,
- dem AMS und
- dem örtlich und sachlich zuständigen Finanzamt

zuzustellen.

9.2 Bescheide der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Erlässt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw die Sozialversicherungsanstalt der Bauern einen Bescheid, so ist dieser

- dem Versicherten,
- dem Krankenversicherungsträger und
- dem örtlich und sachlich zuständigen Finanzamt

zuzustellen.

Hinweis

Das örtlich und sachlich zuständige Finanzamt ist entweder das Bezirksamt oder das Bezirksamt des Dienstgebers, wenn eine Pflichtver-

Kap 12

Beitragsrechtliche Rückabwicklung

Erfolgt im Zuge einer GPLA eine Umqualifizierung eines Werkvertragsverhältnisses in ein Dienstverhältnis und werden dem Dienstgeber die Dienstgeber- und die Dienstnehmerbeiträge für den Prüfzeitraum vorgeschrieben, hatte ein Dienstgeber bisher keine Möglichkeit sich beim Dienstnehmer hinsichtlich der geleisteten Dienstnehmerbeiträge zu regressieren. Erfolgte anlässlich einer GPLA eine Umqualifizierung einer selbständig erwerbstätigen Person in einen Dienstnehmer, wurde der Dienstgeber zur Leistung der gesamten Beitragsschuld herangezogen. Die gesamte Beitragsschuld umfasst sowohl die Dienstnehmer- als auch die Dienstgeberbeiträge. Der Dienstnehmer hatte keine Verpflichtung dem Dienstgeber die Sozialversicherungsbeiträge, die dieser für ihn bezahlt hat, zu ersetzen. Selbst dann nicht, wenn der Dienstnehmer die von ihm gezahlten Beiträge an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft von dieser zurückbekommen hat. Die versicherte Person kann die an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu Unrecht geleisteten Beiträge zurückfordern, sofern dieser keine Leistungen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bzw der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Anspruch genommen hat. Wurden vom unzuständigen Versicherungsträger bereits Leistungen erbracht, steht dem Versicherungsträger Ersatz für den getätigten Aufwand zu.

BEISPIEL:

Frau S ist als Physiotherapeutin in einem Ambulatorium tätig. Im Zuge der Prüfung des Ambulatoriums in dem Zeitraum von 2014 bis 2017 wurde die Tätigkeit von Frau S als unselbständige Tätigkeit eingestuft und dem Dienstgeber die gesamte Beitragsschuld vorgeschrieben.

Die von Frau S an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bezahlten Beiträge werden von Frau S über ihren Antrag zurückgezahlt.

Kap 13

Fragebogen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Erläuterungen

13.1 FRAGEBOGEN ZUR FESTSTELLUNG DER PFLICHTVERSICHERUNG

(Rechtslage zum 1.7.2017/Fassung ab 1.8.2018)

1. Sie haben gegenüber der SVA der gewerblichen Wirtschaft bekannt gegeben, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Um welche Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung)?

Sofern mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, ist es für die Überprüfung hilfreich, wenn jede dieser Tätigkeit gesondert angeführt wird und bei der Beantwortung der folgenden Fragen auch immer auf die einzelnen Tätigkeiten Bezug genommen wird. Um einen geordneteren Überblick über die einzelnen Tätigkeiten geben zu können, kann auch für jede Tätigkeit ein gesonderter Fragebogen ausgefüllt werden.

2. Seit wann üben Sie die Tätigkeit aus (exaktes Datum)?

Sollten wiederum mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden, ist jede Tätigkeit mit deren Tätigkeitsbeginn anzuführen.

3. Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für einen Auftraggeber aus oder haben Sie mehrere Auftraggeber? Bitte geben Sie Namen und Adressen des Auftraggebers an:

Eine große Anzahl von Auftraggebern ist ein Indiz für das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Wird die versicherte Person hingegen lediglich für einen Auftraggeber tätig und liegen darüber hinaus Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vor, ist üblicherweise eine nähere Überprüfung der Angelegenheit erforderlich.

© dbv-Verlag, Graz.